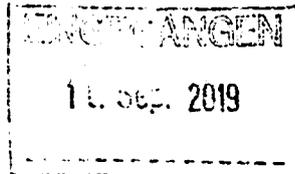


VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Kurahessenstraße 19, 60431 Frankfurt/Main,
– 87/17 –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
– 7079281-423 –

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen – 1. Kammer – durch

Richterin Dr. Felde

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2019 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 1. des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.09.2019 (Az.: 7079281-423) verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] in Kabul/Afghanistan geborene Klägerin ist eigenen Angaben zufolge afghanische Staatsangehörige mit tadschikischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben im Dezember 2013 zusammen mit ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31.01.2014 einen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – am 10.04.2014 gab die Klägerin an, sie wisse gar nicht, warum sie aus Afghanistan ausgereist seien, ihr Mann habe sie dazu gezwungen und ihr nicht erzählt, warum man die Reise unternehme. Sämtliche Dokumente habe ihr Mann, mit dem sie im Jahr 2010 durch ihren Bruder zwangsverheiratet worden sei, an sich genommen. Der Bruder der Klägerin habe in Afghanistan eine hochrangige Militärstellung inne.

Mit Bescheid vom 08.09.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und entschied, ihr auch den subsidiären Schutz nicht zuzuerkennen. Des Weiteren stellte es fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Die Klägerin hat am 14.09.2017 Klage erhoben und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes.

Zur Begründung seiner Klage bezieht sie sich auf ihre Anhörung. Darüber hinaus trägt sie vor, sie habe keine Möglichkeit gesehen, sich der Zwangsverheiratung zu entziehen.

Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan würde der Klägerin eine asylerbliche Verfolgung drohen, da die Klägerin ihren Ehemann, der ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, verlassen habe. Die Klägerin wohne mittlerweile in einem Frauenhaus und habe keinen Kontakt mehr zu ihrem Ehemann.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.09.2017 zu verpflichten,

der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, der Klägerin subsidiären Schutz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 27.06.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Einzelrichterin übertragen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 02.09.2019 informativ angehört. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin sich auf ihren bisherigen Vortrag bezogen und ergänzend vorgetragen, ihre Familie, insbesondere ihr Bruder, würde sie umbringen, müsste sie nach Afghanistan zurück. Viele ihrer Familienangehörigen gehörten auch den Taliban an. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift über die Sitzung vom 02.09.2019 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die in das Verfahren eingeführten schriftlichen Unterlagen Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, weil die Klägerin zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz – AsylG – maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG hat. Der Bescheid des Bundesamtes vom 08.09.2017 ist, soweit er der Zuerkennung der Flücht-

lingseigenschaft entgegensteht, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Rechtsgrundlage der von der Klägerin begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Die Ausschlussgründe des § 3 Abs. 4 Hs. 2 AsylG liegen hier nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling i. S. d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK –), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG muss die Verfolgung an eines der flüchtlingsrelevanten Merkmale anknüpfen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher beschrieben sind, wobei es nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreicht, wenn der betreffenden Person das jeweilige Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Nach § 3c AsylG kann eine solche Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen.

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts durch nichtstaatliche Akteure – ihre Familie, insbesondere durch ihren Bruder – außerhalb des Landes Afghanistan, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Sie wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht hinreichend sicher vor einer

geschlechtsspezifischen Verfolgung. Der Klägerin steht auch kein die Flüchtlingseigenschaft ausschließender interner Schutz in Afghanistan zur Verfügung.

Die erkennende Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass die Klägerin im Jahr 2010 durch ihren Bruder zwangsverheiratet worden ist und ihr Ehemann sie gezwungen hat, mit ihm nach Deutschland auszureisen. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin auf die Einzelrichterin einen glaubwürdigen Eindruck gemacht und auch ihr Vortrag wird von der Einzelrichterin in jeder Hinsicht als glaubhaft erachtet.

Die Klägerin ist zur Überzeugung der Einzelrichterin vorverfolgt aus Afghanistan ausge- reist, denn sie wurde dort zwangsverheiratet.

Eine (in Afghanistan erfolgte) Zwangsheirat stellt eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar. Danach gelten auch Handlungen als Verfolgung, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen. Infolge einer Zwangsheirat wird für eine Frau die individuelle und selbstbestimmte Lebensführung aufgehoben und ihre sexuelle Identität als Frau grundlegend in Frage gestellt. Die Frau wird als reines Wirtschaftsobjekt und als „verkaufbare“ Sache be- und gehandelt. Eine Zwangsheirat ist eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten, die in Deutschland nach § 237 StGB bestraft wird und gegen internationale Konventionen verstößt. Die Freiheit der Eheschließung ist in Art. 12 EMRK, Art. 9 GR-Charta und Art. 16 Abs. 2 UN-Menschenrechtserklärung garantiert. Zudem droht einer von einer Zwangsheirat betroffenen Frau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sexuelle Gewalt und im Falle der Verweigerung der Zwangsheirat oder der Flucht aus dieser physische Gewalt (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 14.03.2019 – W 9 K 17.31742 –, juris). Viele Gewaltfälle gelangen in Afghanistan nicht vor Gericht, sondern werden der traditionellen Streitbeilegung zugeführt, im Rahmen derer die verletzten Frauen oft darauf verwiesen werden, durch Rückkehr zu ihrem Ehemann den Familienfrieden wieder herzustellen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan, Stand Mai 2018, S. 15).

Der Verfolgungsgrund ist im vorliegenden Fall die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Dies ist hier wegen der erfolgten Zwangsverheiratung der Klägerin der Fall.

Da sich eine Frau in Afghanistan nicht folgenlos aus einer Zwangsverheiratung lösen kann und es sich – trotz Verbesserung der Lage der Frauen – als immer noch sehr schwer darstellt, dass eine Frau ihre Rechte auch durchsetzen kann (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan, Stand Mai 2018, S. 14), gehört die Klägerin zu der traditionell gebrandmarkten sozialen Gruppe der Frauen, die sich einer Zwangsheirat durch die Familie durch Trennung entzogen haben und ihrer Familie damit Schande eingebracht haben. Dies gilt im Fall der Klägerin umso mehr, als dass diese aus einer Militärfamilie stammt und ihrem Bruder als hochrangigem Militär nun eine große Schande widerfahren ist, da sich seine Schwester – die Klägerin – der von ihm organisierten und bestimmten Ehe entzogen hat, indem sie ihren Ehemann verlassen hat. Unabhängig davon, ob die Klägerin ihrem Bruder bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan wahrheitsgemäß erzählen würde, dass die Trennung von ihr „verschuldet“ gewesen ist, ist jedenfalls damit zu rechnen, dass der verlassene Ehemann der Klägerin bei deren Bruder in Afghanistan anruft und sich über die Klägerin und die von ihr vollzogene Trennung beschwert.

Die geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin geht von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG aus. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.07.2006, BVerwGE 126, 243). Die Klägerin wurde von ihrem Bruder – einem hochrangigen Militär – gegen ihren Willen zur Eingehung der Ehe genötigt und würde für eine Trennung von diesem bei einer Rückkehr nach Afghanistan die entsprechende „Strafe“ bekommen.

Die Klägerin ist daher vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist.

Nach Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie – ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet somit die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urt. v. 07.09.2010 – 10 C 11/09 –, beck-online).

Im Falle der vorverfolgten Klägerin ist die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie nicht durch stichhaltige Gründe, die dafür sprechen würden, dass ihr im Falle der Rückkehr keine Verfolgung mehr droht, widerlegt.

Nach ihrem Vortrag, den die Einzelrichterin für glaubhaft hält, droht der Klägerin bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan zwar nicht die Gefahr einer Zwangsheirat, denn die Klägerin wurde bereits in Afghanistan zwangsverheiratet. Es droht ihr auch nicht die Rückkehr in eine Zwangsehe, da ihr Ehemann ebenfalls hier in Deutschland lebt. Es droht ihr aber aufgrund der hier in Deutschland erfolgten Trennung eine geschlechtsspezifische Verfolgung gerade wegen der („unerlaubten“) Trennung von ihrem Ehemann und somit wegen der versuchten Flucht aus einer Zwangsehe. Als unmittelbare Folge einer Zwangsheirat ist die von der Klägerin zu erwartende „Strafe“ durch ihren Bruder ebenfalls eine geschlechtsspezifische Verfolgung.

Letztlich hat die Klägerin auch keine Möglichkeit, internen Schutz im Sinne von § 3d AsylG oder § 3e AsylG zu erlangen.

Effektiver Schutz vor den Folgen einer Flucht aus der Zwangsehe (durch Trennung) durch nichtstaatliche Akteure steht der Klägerin in Afghanistan weder durch den Staat noch durch sonstige Stellen im Sinne der § 3d Absatz 1 Nummer 2 AsylG zur Verfügung. Dies ergibt sich bereits aus der oben dargelegten Erkenntnismittellage, wonach es in Afghanistan keine wirksamen Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Bestrafung der Handlungen, die die Verfolgung darstellen, gibt (vgl. VG Würzburg, a. a. O., Rn. 31).

Für die Klägerin besteht in Afghanistan auch keine Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes nach § 3e AsylG. Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Hier kann es dahinstehen, ob die Verfolgung durch ihre Familie, speziell durch ihren Bruder, nur auf die Stadt und die Peripherie Kabuls beschränkt ist. Denn jedenfalls kann von der Klägerin vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Landesteil von Afghanistan niederlässt.

Zur Frage, wann von einem Asylbewerber „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wird vorausgesetzt, dass

der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Absatz 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, Rn. 19 f.; Beschl. v. 14.11.2012 – 10 B 22.12 –, Rn. 9, jeweils zitiert nach juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 06.03.2012 – A 11 S 3177/11 –; VG Köln, Urt. v. 25.02.2014 – 14 K 2512/12.A).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine alleinstehende Frau in Afghanistan so gut wie keine Möglichkeit hat, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. auch VG München, Urt. v. 07.12.2011 – M 23 K 11.30139 –, VG Würzburg, Urt. v. 14.03.2019 – W 9 K 17.31742 –, Rn. 32, jeweils beck-online). Dies gilt erst Recht für die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 62jährige Klägerin, die zwar gebildet ist und bereits 30 Jahre als Lehrerin in Kabul gearbeitet hat, die jedoch aufgrund ihres Alters alsbald nicht mehr wird arbeiten können. Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan ist so schlecht und die Teuerungsrate so immens, dass für eine alleinstehende Frau, selbst wenn sie gelegentlich Almosen oder finanzielle Unterstützung von eventuell noch existierenden Verwandten bekäme, jedenfalls nicht das Existenzminimum gewährleistet ist. Da die Klägerin keine Familie mehr hat, die sie unterstützen könnte, wäre sie als 62jährige Frau auf ein eigenes Einkommen angewiesen. Das Gericht kann nicht erkennen, wie sie dies noch erwirtschaften können soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Absatz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit den § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV –) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Felde



Beglaubigt:
Gießen, den 10.09.19

Elchner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle